

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Definition der „Demokratiefeindlichen und/oder sicherheitsgefährdenden Delegitimierung des Staates“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD), eingegangen am 17.06.2024 - Drs. 19/4670, an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LA) hat seit einiger Zeit ein neues Verdachtsobjekt eingeführt, die „demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“. Dieses Verdachtsobjekt findet seinen Ursprung nicht im Text des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) und nicht in richterlicher Rechtsprechung. Es handelt sich mithin um eine „Eigenkreation“ des Landesamtes, gegebenenfalls in Reaktion auf eine entsprechende, zeitlich vorangehende Schaffung von Verdachtsobjekten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Sowohl Personenzusammenschlüsse als auch Einzelpersonen können diesem neuen Verdachtsobjekt zugerechnet werden. Dieses neue Verdachtsobjekt wurde in seiner Ausgestaltung bereits vielfach kritisiert und u. a. als „Gummibegriff“¹ bezeichnet. Vor dem Hintergrund, dass der Bürger sein Recht auf Meinungsfreiheit so unbeeinflusst wie möglich ausüben können soll, sowie des Gebots der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Maßnahmen ist es ein elementares Interesse aller Bürger, darüber Kenntnis zu haben, wann sie sich - in den Augen des Verfassungsschutzes - als Verdachtsobjekt qualifiziert.

Das LA hat bislang öffentlich nicht dargelegt, welche Kriterien zu einer Einstufung als Verdachtsobjekt führen. Auch im Verfassungsschutzbericht 2023 des Landesamtes erscheint an keiner Stelle eine entsprechende Definition, obwohl sonst alle Phänomenbereiche definiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen ist das Ministerium für Inneres und Sport (§ 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz - NVerfSchG -). Das Ministerium unterhält hierzu eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Diese Abteilung wird durch die Verfassungsschutzpräsidentin oder den Verfassungsschutzpräsidenten geleitet. Entgegen den Ausführungen in der Vorbemerkung ist der Niedersächsische Verfassungsschutz damit kein Landesamt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem NVerfSchG. Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetz-

¹ „Jura-Professor: Der Verfassungsschutz ist dabei, seine Kompetenzen zu überschreiten“ Rundblick vom 07.04.2024; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfassungsschutz-kritik-extremismus-delegitimierung-verfassung-bericht/>, abgerufen am 18.04.2024

liche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben.

Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet werden, verfolgen das Ziel, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich oder rufen dazu auf, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Entscheidungen zu ignorieren. Diese Form der Delegitimierung erfolgt regelmäßig nicht über eine offene Ablehnung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Verächtlichmachung von und Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten und die Institutionen des Staates.

Dieses Vorgehen geht weit über zulässige Formen der Kritik an Politik und Staat hinaus. Es versucht vielmehr, die demokratische Ordnung zu untergraben, indem es das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert und so dessen Funktionsfähigkeit gefährdet. Erst eine solch systematische, einer restriktiven Erheblichkeitsschwelle unterliegende Delegitimierung begründet eine Verfassungsschutzrelevanz. Eine derartige Agitation steht im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen, insbesondere dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip. Sie durchbricht damit die Schranken der Meinungsfreiheit.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat hierauf im Mai 2021 mit der Einrichtung des Verdachtsobjekts „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ gemäß § 7 Abs. 1 NVerfSchG reagiert und dieses im Jahr 2023 um weitere zwei Jahre gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 NVerfSchG verlängert. Über die Einrichtung des Verdachtsobjekts und dessen Erläuterung wurde die Öffentlichkeit im Juni 2021 im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2020 unterrichtet. In der entsprechenden Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.06.2021 heißt es wörtlich:

„In Niedersachsen sind Teile der sogenannten Querdenker-Szene und ähnliche Gruppierungen im letzten Monat zunächst für zwei Jahre unter der Bezeichnung ‚Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates‘ zum Verdachtsobjekt bestimmt worden. Dazu Verfassungsschutzpräsident Witthaut: ‚Die nun von uns beobachteten Personen und Gruppierungen akzeptieren keine demokratischen Regulierungsmechanismen und erkennen faktenbasierte Entscheidungsprozesse nicht an. Die staatlichen Institutionen werden in sicherheitsgefährdender Weise verächtlich gemacht. Es zeichnet sich ab, dass eine Orientierung an Verschwörungstheorien die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beeinträchtigen. Das illustrieren die einschlägigen Begriffe wie ‚Corona-Diktatur‘ oder ‚Ermächtigungsgesetz‘. Es werden Forderungen nach einem Sturz der Regierung laut. Zum Teil wird Gewalt als legitimes Mittel in der politischen Auseinandersetzung befürwortet.“

Im Verfassungsschutzbericht 2021 wurde im Kapitel 2.3 „Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus“ unter der Überschrift „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erstmals über das Verdachtsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ berichtet. Inhalt waren sowohl die Entwicklung des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Beschränkung der COVID-19-Pandemie als auch die Radikalisierung des Protestmilieus sowie die damit einhergehende Bedeutung von Verschwörungstheorien und die Entstehung einer radikalisierten, in Teilen gewaltorientierten Mischszene aus Rechtsextremisten und Reichsbürgern zusammen mit sogenannten Querdenkern und Corona-Leugnern.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz veröffentlichte am 21.12.2021 auf seiner Internetseite in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ hierzu eine eigene Analyse dieser neuen Mischszene unter dem Titel „Die Vermischung von Corona-Leugnern, Reichsbürgern und Rechtsextremisten führt zu einer gefährlichen Radikalisierung der Corona-Leugner- und Querdenken-Bewegung“ (zuletzt aktualisiert am 17.01.2022).

Seit dem Verfassungsschutzbericht 2021 informiert der Niedersächsische Verfassungsschutz jährlich über den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und das dazugehörige Verdachtsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ (siehe jeweils Kapitel 2.3 „Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus“).

Auch das Symposium des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Jahr 2021 zum Thema „Antisemitismus und Verschwörungstheorien. Was macht das mit unserer Gesellschaft?“ und das Symposium im Jahr 2022 zum Thema „#Umsturz? Aktuelle Gefahren für die Demokratie und Wege der Prävention“ haben sich u. a. mit Erscheinungsformen aus dem Bereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ beschäftigt, ebenso wie die Veranstaltung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Thema „Debattenkultur 2.0 - wie umgehen mit Hass und Hetze?“ im Rahmen der Diskussionsreihe „Aktuell und Kontrovers“ am 30.08.2023 in Hannover.

Die Zuordnungskriterien der Verfassungsschutzbehörden für Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurden zuletzt in der Antwort der Landesregierung vom 13.05.2024 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) zum Thema „Ermittlungen gegen niedersächsische Polizeibeamte wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung“ (Drs. 19/4325) dargestellt.

1. Wie definiert sich der Begriff „demokratiefeindlich“ in der oben genannten Bezeichnung des Verdachtsobjektes? Welche Kriterien werden hierzu herangezogen? Wie werden diese gewichtet? Welche Intensität von „Demokratiefeindlichkeit“ einer Äußerung muss vorliegen, um als Verdachtsobjekt eingestuft zu werden? Welche Häufigkeit einer „demokratiefeindlichen Äußerung“ muss vorliegen, um als Verdachtsobjekt eingestuft zu werden? Welche Qualität muss die „Demokratiefeindlichkeit“ einer Äußerung haben, um nicht mehr durch die Meinungsfreiheit gedeckt zu sein? Es wird um Angabe von Beispielen gebeten, die als demokratiefeindlich gewertet werden, und solchen, die noch nicht als demokratiefeindlich bewertet werden.

Demokratiefeindlich und im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland damit auch verfassungsfeindlich sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Das Verdachtsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ ist geprägt von einer Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und deren Entscheidungen. Ziel von Anfeindungen und Diffamierungen waren am Anfang der COVID-19-Pandemie vor allem politische Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft sowie im späteren Verlauf die Einsatzkräfte der Polizei. Auch Lokalpolitikerinnen und -politiker wurden regelmäßig beleidigt und bedroht; ihre Privathäuser wurden Ziel von Protesten, mit denen Amts- und Mandatsträger gezielt eingeschüchert werden sollten. Insbesondere die teils martialische Bedrängung von Politikerinnen und Politikern in ihrem privaten Wohnumfeld ist beispielhaft für die demokratiefeindliche und sicherheitsgefährdende Entwicklung im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“.

Überdies wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 5 und 7 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie definiert sich der Begriff „sicherheitsgefährdend“? Wessen Sicherheit muss gefährdet sein? Welche Kriterien werden zur Definition herangezogen? Wie werden diese gewichtet? Welche Schwelle von Sicherheitsgefährdung muss überschritten werden, um als Verdachtsobjekt eingestuft zu werden? Es wird um Angabe von Beispielen gebeten, die im Sinne der obigen Beschreibung des Verdachtsobjektes als sicherheitsgefährdend eingeschätzt werden, und solchen, die noch nicht als sicherheitsgefährdend bewertet werden.

Anknüpfend an die Aufgaben des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gemäß § 3 NVerfSchG werden als sicherheitsgefährdend u. a. die Aktivitäten fremder Mächte, spezifische Fälle versuchter Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse und insbesondere Betätigungen fremder Nachrichtendienste definiert. Ebenso können Störungen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS), etwa der medizinischen Versorgungsangebote für die Bevölkerung, als sicherheitsgefährdend gelten.

Ein Beispiel aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ist die Gruppierung „Vereinte Patrioten“, die nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden u. a. Sprengstoffanschläge auf die Stromversorgung und die Entführung von Bundesgesundheitsminister

Karl Lauterbach (SPD) geplant hatte, um somit in letzter Konsequenz den Sturz des demokratischen Systems herbeizuführen. Die mutmaßlichen Rädelsführer der Gruppierung, darunter ein Mann aus Niedersachsen, müssen sich seit dem 17.05.2023 vor dem Oberlandesgericht Koblenz in Rheinland-Pfalz verantworten. Die Anklage der Bundesanwaltschaft lautet auf Gründung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB sowie auf Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89 a StGB und weiterer Straftaten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das NVerfSchG ebenso wie das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, darunter auch den Begriff „sicherheitsgefährdend“. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in einem Sachstandsbericht vom 02.10.2018 mit dem Titel „Die Definition der Aufgaben des Verfassungsschutzes“ (WD 3 - 3000 - 348/18) darauf hingewiesen, dass gegen deren Verwendung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Insbesondere der zentrale Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ müsse dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ausdrücklich übernehmen. Ferner bestehe eine Vielzahl an Entscheidungen verschiedener Gerichte, die für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe Orientierung bietet. Insofern ergibt sich die Anwendung dieser Begriffe aus den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (siehe hierzu auch § 4 NVerfSchG, Begriffsbestimmungen).

Überdies wird auf die Antwort zu Frage 3 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie definiert sich der Begriff „Delegitimierung des Staates“ in diesem Zusammenhang? Welche Kriterien werden bei Einstufung einer Äußerung als „delegitimierend“ herangezogen? Welche Qualität muss eine „delegitimierende Äußerung“ haben, um nicht mehr durch die Meinungsfreiheit gedeckt zu sein? Ist eine tatsächliche Delegitimierung des Staates erforderlich? Wie wird diese bemessen? Reicht eine Absicht, den Staat zu delegitimieren, für eine entsprechende Einstufung aus? Wie wird eine solche Absicht festgestellt? Reicht es für eine entsprechende Einstufung einer Äußerung aus, dass sie theoretisch geeignet ist, den Staat zu delegitimieren?

Unter dem Begriff „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfassen die Verfassungsschutzbehörden Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, die einen Extremismus sui generis (also: eigener Art) darstellen. Sie kennzeichnen die fundamentale Ablehnung des demokratischen Systems der Bundesrepublik. Im Gegensatz zu Rechtsextremisten oder Reichsbürgern fehlt hier jedoch die konkrete Vorstellung eines alternativen Staatsmodells.

Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und eine konkrete Zuordnung zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ vorzunehmen, wurden im Verfassungsschutzverbund bestimmte Zuordnungskriterien festgelegt. Dies dient u. a. dazu, den besonderen Schutz der Grundrechte auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit zu berücksichtigen.

Zuordnungskriterien sind u. a.

- Agitatorische Verächtlichmachung des Staates: Gemeint ist etwa die ständige diffamierende Gleichsetzung der BRD mit Diktaturen, etwa dem NS- oder dem DDR-Regime.
- Politisch motivierte Gewaltandrohungen bis hin zu Mordaufrufen gegen Vertreter der Demokratie bzw. der staatlichen Institutionen, etwa im Rahmen sogenannter „Hausbesuche“, also martialisch inszenierter Versammlungen in direkter Wohnortnähe von Politikern oder anderen zum Feindbild erklärten Personen.
- Aufruf zur Inanspruchnahme eines vermeintlichen Widerstandsrechts gegen den als Diktatur oder autoritäres Regime betrachteten Staat oder seine Institutionen.
- Die Verbreitung und Nutzung von Verschwörungstheorien, die extremistische Elemente aufweisen und sich gegen das demokratische System wenden. Hierunter fallen insbesondere Verschwörungstheorien, die ein „Freund-Feind-Denken“ fördern und das Vertrauen der Bevölkerung in Demokratie und Rechtsstaat erschüttern sollen.

Im Ergebnis richten sich die Akteure im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ insbesondere gegen das Demokratieprinzip und den demokratischen Rechtsstaat (Artikel 20 Grundgesetz) sowie in Teilen gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Artikel 1 bis 4 Grundgesetz). Es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung und damit die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Überdies wird auf die Vorbemerkung und die dort genannte Antwort der Landesregierung vom 13.05.2024 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) zum Thema „Ermittlungen gegen niedersächsische Polizeibeamte wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung“ (Drs. 19/4325) verwiesen.

4. Wie definiert das LA den Begriff „Staat“ in diesem Zusammenhang?

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht in Artikel 20 Abs. 1: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ In Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz heißt es weiter: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Die dem Staat zugrunde liegenden Grundrechte finden sich in Artikel 1 bis 19 Grundgesetz.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 (BVerfGE 2,1) und zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 (BVerfGE 6, 300) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bestimmt, die in § 4 Abs. 3 NVerfSchG aufgezählt sind:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Bezogen auf den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ umfasst der Begriff des Staates hier die Gesamtheit der Institutionen, deren Zusammenwirken das dauerhafte und geordnete Zusammenleben in einem bestimmten abgegrenzten Territorium lebenden Menschen gewährleisten sollen.

5. Wie grenzt das LA das oben genannte Verdachtsobjekt vom Recht auf Meinungsfreiheit ab?

Das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieft Grundrecht auf Freiheit der Meinung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1) findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz).

Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenzen, wo die Rechte anderer verletzt werden, beispielsweise bei Diffamierung und Volksverhetzung. Geht es in den gemachten Äußerungen nur noch um die Verächtlichmachung und Erniedrigung einer bestimmten Person oder sozialen Gruppe ohne jeglichen sachlichen Bezug zu einer Debatte, wird im juristischen Sinne von Schmähekritik gesprochen, die in

der Regel strafbar ist und keinen Beitrag zur öffentlichen Debatte darstellt. Das Bundesverfassungsgericht erachtet die sogenannte Schmähkritik als nicht vom sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst: „Eine herabsetzende Äußerung nimmt (...) erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß [sic] jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen.“ (BVerfGE 82, 272 [284]).

Wenn mit einer solchen Schmähung Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angegriffen werden, können diese Äußerungen als gegen die Grundordnung gerichtet gewertet werden. Zu nennen ist hier etwa die Verletzung der Menschenwürde von Angehörigen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder politischer Akteure, aber auch die Eskalation demokratischer Proteste zu aggressiver, systematischer Delegitimierung staatlichen Handelns bis hin zu Gewaltaufrufen. Insofern ist das Recht auf Meinungsfreiheit immer dort eingeschränkt, wo es im Widerspruch zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) steht.

Ein aktuelles Beispiel ist in diesem Zusammenhang das Gerichtsverfahren wegen Volksverhetzung (5 NBs 197/23) gegen eine niedersächsische AfD-Politikerin aus dem Landkreis Rotenburg/Wümme. Die 27-Jährige ist seit dem Jahr 2017 Mitglied des Kreistages und seit dem Jahr 2019 Vorsitzende des AfD-Kreisverbandes. Ausweislich ihres eigenen Internetauftritts ist sie zudem seit Mai 2024 hauptberuflich als Bürosachbearbeiterin der AfD-Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag tätig. Im Bundestagswahlkampf 2021 hatte sie bei Facebook afghanische Geflüchtete in pauschalisierender Weise kriminalisiert und mit Gruppenvergewaltigern gleichgesetzt: „Afghanistan-Flüchtlinge; Hamburger SPD-Bürgermeister für ‚unbürokratische‘ Aufnahme; Willkommenskultur für Gruppenvergewaltigungen?“ Der Beitrag bezog sich auf ein Interview mit dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Peter Tschentscher (SPD), der sich für die Rettung der von den Taliban bedrohten afghanischen Ortskräfte der Bundeswehr eingesetzt hatte.

Das Amtsgericht Rotenburg (Wümme) sah den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) als erwiesen an und verurteilte die Angeklagte im Juni 2023 zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu jeweils 60 Euro. Nach Ansicht des Gerichts habe die Angeklagte die zitierten Angaben im Beitragstext aus dem Zusammenhang gerissen und billigend in Kauf genommen, dass der Beitrag von einem objektiven Betrachter als volksverhetzend empfunden werde. Die rhetorische Frage nach einer „Willkommenskultur für Gruppenvergewaltigungen“ verletze zudem die Menschenwürde einer abgrenzbaren Gruppe von afghanischen Geflüchteten. Der Beitrag sei daher nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt, störe den öffentlichen Frieden und sei dazu geeignet, „in erheblichem Maße Hass, Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit hervorzurufen“.

Das Urteil wurde im Mai 2024 in einer Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Verden bestätigt. Der vorsitzende Richter betonte in seiner Urteilsverkündung den Schutz der Menschenwürde vor dem Recht auf Meinungsfreiheit: „Wer die Menschenwürde angreift, kann sich nicht auf Meinungsfreiheit berufen.“ Die Staatsanwaltschaft hatte in dem Beitrag der AfD-Politikerin einen „Angriff auf die Menschenwürde“ einer national abgrenzbaren Gruppe gesehen und den Text als „Aufstachelung zu Hass“ eingeordnet. Die verurteilte AfD-Politikerin kündigte nach der Verhandlung an, Revision einlegen zu wollen.

Überdies wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 7 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Plant das LA eine Information der Bürger über das neue Verdachtsobjekt? Ist eine Aufklärung der Bürger über Kriterien und/oder konkrete Äußerungen geplant, die den Bürger zum Verdachtsobjekt machen können?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz bietet über seine Homepage Informationen zu diversen Themenbereichen an, die für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind. Über den Menüpunkt „Glossar“ erfolgt eine Verknüpfung zur Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auf der sich auch weitere Informationen zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ finden.

Darüber hinaus beabsichtigt der Niedersächsische Verfassungsschutz die Veröffentlichung einer Definition des Begriffs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auch auf seiner eigenen Homepage. Informationen für Bürgerinnen und Bürgern zum gleichnamigen Phänomenbereich sowie zum Verdachtsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ finden sich zudem bereits im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (siehe jeweils Kapitel 2.3 „Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus“).

Überdies wird auf die Antwort zu Frage 3 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Auf der Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz findet sich die Definition „Verfassungsfeindlich sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.“² Teilt das LA diese Auffassung? Wenn ja, wie wird ermittelt, ob eine Äußerung, die aufgrund obiger Definition als verfassungsfeindliches Verdachtsobjekt eingestuft wird, auf eine Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielt und insbesondere, ob dies vom Sprecher auch so beabsichtigt ist?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz teilt die in der Frage genannte Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausdrücklich und verwendet eine entsprechende Formulierung auch im aktuellen Verfassungsschutzbericht 2023 im Kapitel 11.1 „Definition der Arbeitsbegriffe“ (Abschnitt „Verfassungsfeindliche/extremistische Bestrebungen“, Seite 407).

Im Sinne der Fragestellung werden einzelne Aussagen nicht als „verfassungsfeindliches Verdachtsobjekt“ eingestuft. Nach § 7 Abs. 1 NVerfSchG prüft die Verfassungsschutzbehörde in der Verdachtsphase durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenschlusses oder einer Einzelperson (Verdachtsobjekt), ob das Verdachtsobjekt in seiner Gesamtheit die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

Überdies wird auf die Antwort zu Frage 3 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

² <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DEV/verfassungsfeindlich.html>, abgerufen am 18.04.2024